

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

30. Juni 2025
GB 3 Krz/os
Durchwahl: 5301
Info-Nr.: 8/2025

Jahresbetrag Pflege

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) wird zum 1. Juli 2025 ein gemeinsamer Jahresbetrag in der Pflege eingeführt, in dem die Leistungen der Kurzzeit- sowie der Verhinderungspflege zusammengeführt werden.

Die bislang getrennt geregelten Leistungen der Kurzzeit- sowie der Verhinderungspflege werden durch das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) ab 1. Juli 2025 zu einem einheitlichen, gemeinsamen Jahresbetrag zusammengeführt. Somit stehen künftig insgesamt 3.539 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung, die je nach individuellen Bedürfnissen auf beide Leistungsarten verteilt oder gänzlich für eine von beiden Leistungsarten verwendet werden können.

Bisher galten jährliche Höchstwerte von 1.685 Euro für die Verhinderungspflege sowie unabhängig davon maximal 1.854 Euro für die Kurzzeitpflege. Die bisherige Voraussetzung, dass bereits sechs Monate vor Inanspruchnahme häusliche Pflege erbracht worden sein muss, entfällt künftig. Weiterhin gilt, dass die Leistungen erst ab einem festgestellten Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden können. Leistungen, die bis zum 1. Juli 2025 nicht genutzt worden sind, werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet; sie sind somit nicht verloren.

Mit der Neuregelung wird eine langjährige Forderung des dbb zumindest teilweise umgesetzt: einfachere Inanspruchnahme durch den Wegfall der bisher komplizierten Anrechnungsregelungen bei Übertragung der Leistungsansprüche aus der Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege und mehr Flexibilität bei der Inanspruchnahme.

Zahlreiche Studien aus der Vergangenheit belegen, dass ein Großteil der individuell zustehenden Leistungen der Pflegeversicherung nicht abgerufen wird, weil schlicht die Kenntnis über Individualansprüche fehlt oder die Inanspruchnahme zu kompliziert ist. Der dbb hatte den gemeinsamen Jahresbetrag in seinen Stellungnahmen sowie den Verbändebeteiligungen stets gefordert und auch die Einbeziehung weiterer Leistungsarten, wie beispielsweise den Hilfsmittelhöchstbetrag sowie den monatlichen Entlastungsbetrag, gefordert.

Eine Besonderheit bei Inanspruchnahme des Jahresbetrages für die Verhinderungspflege bleibt bestehen: Wird die Ersatzpflege durch einen nahen Angehörigen erbracht, vermindert sich der zur Verfügung stehende Maximalbetrag. Allerdings erhöht sich in diesen Fällen der Betrag von derzeit dem 1,5-fachen des jeweils zustehenden Pflegegeldes auf das 2-fache des Pflegegeldes. Trotz der Anhebung kritisiert der dbb die Regelung insgesamt, denn der überwiegende Teil der Verhinderungspflege wird innerhalb des engsten Familienkreises erbracht, so dass die Wenigsten in den Genuss des vollumfänglichen Maximalbetrages kommen. Hier wird sich der dbb für eine Angleichung einsetzen.

Mit besten Grüßen

Volker Geyer
Bundesvorsitzender